

Die Abrechnung von Schadenspositionen

So wehren Sie Kürzungen erfolgreich ab

„Falsche Allianz“ verklagt: Rubrumsberichtigung.....	1
Abtretung, Rückabtretung und Werkstatt- oder SV-Risiko: Das LG Dresden und das LG Münster sagen Nein	1
BGH: Wegfall des Feststellungsinteresses bei fiktiver Abrechnung durch Verkauf des unreparierten Fahrzeugs ..	2
Feststellungsinteresse bei fiktiver Abrechnung	2
Von der Polizei unzutreffend identifizierte Verursacher: Kosten des erfolglosen Rechtsstreits treffen Schädiger ...	3
Kosten für Schadengutachten bei Unfall in Österreich	3
Die Vorteilsausgleichsabtretung im Dreieck	4
Mietwagenanspruch, obwohl HU-Termin überzogen war ...	4
Überhöhung von 120 EUR ist nicht laienerkennbar	5
Wer repariert hat und fiktiv abrechnet, muss die Rechnung nicht offenlegen	6
Widerruflichkeit eines Vertrags und Schadenrecht.....	8
Ersatzbeschaffung ohne ausgewiesene MwSt: Wann geht da noch was und wann nicht?	10
Nutzungsausfall bei langer Ausfalldauer: Linear bis zum letzten Tag oder weniger ab dem 30. Tag?	13
Das muss der Geschädigte bei der Plausibilitätskontrolle des Gutachtens beachten.....	14
Weitere Urteile und Dokumente zum Dauerbrenner „Falsche HUK verklagt“	16
Anwaltskostenerstattung, wenn sich die Anwältin beim Unfallschaden selbst vertritt.....	17
Wenn das beschädigte Fahrzeug groß und das angemietete klein ist: Worauf abzustellen ist.....	18

Wir helfen Ihnen gern!

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.



Für Fragen zur Berichterstattung:
Christian Stake
Stellv. Chefredakteur (verantwortlich)
Telefon 02596 922-47
Fax 02596 922-80
E-Mail stake@iww.de



Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):
Andre Brochtrop
Stellv. Leiter Online
Telefon 02596 922-12
Fax 02596 922-99
E-Mail brochtrop@iww.de

LESERSERVICE



Für Fragen zum Abonnement:
IWW Institut, Kundenservice
Max-Planck-Straße 7/9
97082 Würzburg
Telefon 0931 4170-472
Fax 0931 4170-463
E-Mail kontakt@iww.de

► Prozessrecht

„Falsche Allianz“ verklagt: Rubrumsberichtigung

| Wird statt der Allianz Versicherungs-AG versehentlich die Allianz Direct Versicherungs-AG als Beklagte benannt, ist das ein Fall der Rubrumsberichtigung, entschied das AG Ansbach. |

Denn eine „Berichtigung ist nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich möglich, wenn durch Auslegung des Parteivortrags feststeht oder erkennbar ist, wer als Partei gemeint ist und Interessen Dritter durch die Berichtigung nicht berührt werden (Zöller, ZPO, 34. Auflage, § 319, Rn. 17).“ Das Gericht hat sich für die Auslegung auf die der Klage beigelegt gewesene außergerichtliche Korrespondenz gestützt (AG Ansbach 14.3.24, 3 C 1053/23, Abruf-Nr. 247998, eingesandt von RA Martin Saager, Ansbach).

HINWEIS | Den Beschluss hat ein Leser als Ergänzung zum Beitrag in VA 25, 60 zu AG Calw, 13 C 284/24 (Falsche HUK verklagt), zur Verfügung gestellt. Das bringt uns zur Anregung an unsere Leser: Falls Sie Entscheidungen zu diesem Thema haben, stellen Sie uns diese bitte zur Verfügung. So können alle Leser voneinander profitieren.

► Prozessrecht

Abtretung, Rückabtretung und Werkstatt- oder SV-Risiko: Das LG Dresden und das LG Münster sagen Nein

| Der Kläger kann vorliegend nur Ersatz der erforderlichen Kosten beanspruchen. Denn er hat seine Ansprüche bei Auftragserteilung an den Sachverständigen abgetreten. Die Rückabtretung führt nicht zu einer Rückverlagerung des Risikos überhöhter Sachverständigenkosten auf die Beklagten. Würde man diese Rechtsfolge annehmen, wäre eine Umgehung der Grundsätze zur Verlagerung des Sachverständigenrisikos zulasten des Schädigers ins Belieben des Geschädigten gestellt, sagt das LG Dresden. |

Das ist nun eine erstinstanzliche Landgerichtsentscheidung in dieser Frage. Allerdings ist für den hierdurch belasteten Kläger die Berufungssumme nicht erreicht (für alles andere wurde Erledigung der Hauptsache wegen Zahlung nach Klagezustellung erklärt), die Berufung wurde nicht zugelassen (LG Dresden 31.3.25, 11 O 1342/24, Abruf-Nr. 249067).

Auch das LG Münster verneint die Möglichkeit, nach Abtretung und Rückabtretung den subjektbezogenen Schadenbegriff anzuwenden und auf das Werkstatt- oder SV-Risiko abzustellen. Das Gericht begründet das mit § 404 BGB. Danach kann der Schuldner dem nach der Rückabtretung neuen Gläubiger die Einwendungen entgegenhalten, die er dem alten Gläubiger nach der ersten Abtretung auch entgegenhalten konnte (LG Münster 5.6.25, 03 S 46/24, Abruf-Nr. 250044).

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
247998

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
249067

**IHR PLUS IM NETZ**

iww.de/va
Abruf-Nr.
250044



► Prozessrecht

BGH: Wegfall des Feststellungsinteresses bei fiktiver Abrechnung durch Verkauf des unreparierten Fahrzeugs

| Rechnet der Kläger seinen Schaden fiktiv ab, besteht die von ihm dargelegte Möglichkeit des Eintritts eines weiteren Schadens (MwSt, Nutzungsausfall) für den Fall der zukünftigen Reparatur des Fahrzeugs nach Klageerhebung. Verkauft er das Fahrzeug jedoch im Verlauf des Rechtsstreits unrepariert, entfällt das Feststellungsinteresse. Denn dann kann ein Zukunftsschaden nicht mehr eintreten. |

IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
249072



Maßgeblicher Zeitpunkt, in dem das Feststellungsinteresse vorliegen muss, ist die letzte mündliche Tatsachenverhandlung. Im schriftlichen Verfahren entspricht der vom Berufungsgericht bestimmte Zeitpunkt nach § 128 Abs. 2 S. 2 ZPO dem Schluss der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz. Ein Feststellungsinteresse des Klägers hat zwar bei Klageerhebung vorgelegen, ist aber durch den Verkauf des unreparierten Fahrzeugs im Verlaufe des Rechtsstreits entfallen. Daher ist der Feststellungsantrag abzuweisen (BGH 25.3.25, VI ZR 277/24, Abruf-Nr. 249072).

► Prozessrecht

Voraussetzung für Feststellungsinteresse bei fiktiver Abrechnung

| Der Geschädigte hat bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach Gutachten oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechnet. Er kann, wenn er seinen Fahrzeugschaden zunächst fiktiv abgerechnet hat, später – im Rahmen der Verjährung – grundsätzlich zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer und (ggf. zusätzlicher) Nutzungsausfallentschädigung verlangen. |

IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
249073



Berechnet der Geschädigte seinen Schaden zulässigerweise auf der Grundlage der von dem Sachverständigen ermittelten Kosten fiktiv, also ohne Durchführung der Reparatur und damit insbesondere ohne Umsatzsteuer, hat er – schon um der drohenden Verjährung zu begegnen – ein Interesse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden. Er muss nicht darlegen, dass er die Absicht hat, sein Fahrzeug zu reparieren. Es reicht vielmehr aus, wenn er die Möglichkeit der Reparatur darlegt. Daran fehlte es erst, wenn aus Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund bestünde, mit der Reparatur wenigstens zu rechnen (BGH 8.4.25, VI ZR 25/24, Abruf-Nr. 249073).

► Anscheinsbeweis

**Der von der Polizei unzutreffend identifizierte Verursacher:
Kosten des erfolglosen Rechtsstreits treffen den Schädiger**

| Bei einem Kettenauffahrunfall hat die unfallaufnehmende Polizei in der amtlichen Ermittlungsakte eine falsche Person als den Unfallverursacher identifiziert. Die wurde verklagt, schlussendlich aber erfolglos, da das gerichtlich eingeholte Gutachten ergeben hat, dass der Schaden von einem anderen Beteiligten verursacht wurde. Der nicht rechtsschutzversicherte Geschädigte war dadurch mit über 8.000 EUR Verfahrenskosten belastet. Die wurden nunmehr gegenüber dem eigentlichen Schädiger geltend gemacht. Das LG Ulm hält das für richtig. |

Mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen sagt es: Die Ersatzpflicht für einen Schaden dürfte grundsätzlich unabhängig davon bestehen, ob das schädigende Verhalten den Schaden unmittelbar oder erst wegen des Hinzutretens anderer Umstände (mittelbar) herbeigeführt hat. Ersatzfähige Kosten seien in diesem Zusammenhang auch Rechtsverfolgungskosten und damit auch Kosten eines erfolglosen Vorprozesses gegen einen vermeintlichen Schädiger, sofern der Geschädigte davon ausgehen durfte, er habe den wahren Schädiger verklagt.

Stehe der Schaden zwar mit der Handlung des Schädigers in einem kausalen Zusammenhang, sei dieser Schaden jedoch entscheidend durch ein völlig ungewöhnliches und unsachgemäßes Verhalten einer anderen Person ausgelöst worden, könne allerdings die Grenze überschritten sein, bis zu der dem Erstschädiger das Fehlverhalten dieses Dritten und dessen Auswirkungen als haftungsausfüllender Folgeschaden seines Verhaltens zugerechnet werden könne. Nach vorläufiger Auffassung des Gerichts spreche aufgrund der polizeilichen Feststellung einiges dafür, dass der Kläger davon ausgehen durfte, der Beklagte im Vorverfahren sei der zutreffende Schädiger. Die Zurechnung sei daher zu bejahen (LG Ulm 11.7.25, 2 O 162/25, Abruf-Nr. 249386, eingesandt von RA Andreas Gursch, Böblingen).

► Auslandsschaden

Kosten für Schadengutachten bei Unfall in Österreich

| Die Kosten für ein in Deutschland erstelltes Schadengutachten sind auch noch österreichischem Recht zu erstatten, entschied das AG Mönchengladbach-Rheydt. |

Passend zur Urlaubszeit: Hat der in Deutschland lebende Geschädigte einen Unfall in Österreich und ist der andere Unfallbeteiligte kein Deutscher, gilt das österreichische Schadenrecht. Auch nach österreichischem Recht sind die Kosten für ein Schadengutachten zu erstatten. Die vom Versicherer behauptete Deckelung auf 300 EUR gibt es nicht, entschied das durch einen Sachverständigen beratene AG Mönchengladbach-Rheydt (AG Mönchengladbach-Rheydt 26.6.25, 10 C 44/23, Abruf-Nr. 248896, eingesandt von RA Dirk Bohlen und SV Andreas Kleber, Mönchengladbach).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
249386



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
248896



► Subjektbezogener Schadenbegriff

Die Vorteilsausgleichsabtretung im Dreieck

| Das Unfallersatzfahrzeug wird bei einem Autovermieter genommen, der nicht auch der Reparaturbetrieb ist. Für Verzögerungen der Reparatur und damit eine sehr lange Mietwageninanspruchnahme kann also allenfalls die Werkstatt verantwortlich sein. Dass die Ursache beim Autovermieter liegt, ist ausgeschlossen. |

IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
246512



Dann ist es richtig, auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten an den Autovermieter zu klagen, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadenersatzansprüche des Klägers wegen verzögerter Reparatur gegen die Werkstatt an den Schädiger/Versicherer (LG Braunschweig 10.10.24, 9 O 1413/22, Seite 9 unter b), Abruf-Nr. 246512, eingesandt von RA Tim Rischmüller, Braunschweig).

PRAXISTIPP | Sollte der Versicherer dann Ansprüche wegen schuldhaft verzögerter Reparatur gegen die Werkstatt geltend machen, ist zu beachten: § 280 Abs. 2 BGB bestimmt: „Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.“ Der damit auch in Bezug genommene § 286 Abs. 1 S. 1 BGB regelt: „Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.“ Das bedeutet nach Verständnis der VA: Ohne eine Mahnung des Geschädigten gegenüber der Werkstatt ist die Werkstatt nicht in Verzug gewesen.

► Nutzungsausfall

Mietwagenanspruch, obwohl HU-Termin 6 Monate überzogen war

| Ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten kann nicht allein wegen eines überschrittenen Vorführtermins zur Haupt- und Abgasuntersuchung bei dem unfallbeschädigten Pkw verneint werden. Die Nutzung eines verkehrssicheren Pkw mit nach § 29 Abs. 7 S. 1 StVZO ungültig gewordener Prüfplakette ist nur dann rechtswidrig, wenn eine Behörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagt oder beschränkt hat. So lautet der Leitsatz einer aktuellen BGH-Entscheidung. |

IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
246194



In dem Fall war die Pflicht zur termingerechten Hauptuntersuchung 6 Monate überzogen. Ein entscheidendes Detail darf im Leitsatz aber nicht überlesen werden: Frist für die HU nicht gewahrt, Fahrzeug dennoch verkehrssicher. Denn ein verkehrsunsicheres Fahrzeug darf per se, also unabhängig von einer Hauptuntersuchung, nicht benutzt werden. Feststellungen zur Verkehrssicherheit des verunfallten Fahrzeugs vor dem Unfall wurden in dem Verfahren gar nicht getroffen. Vermutlich war der Versicherer auf „Plakette abgelassen“ fixiert und hat eine eventuelle fehlende Verkehrssicherheit nicht thematisiert. Allein aufgrund des Umstands, dass die Frist zur Vorführung des Fahrzeugs zur Hauptuntersuchung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts um mehr als ein halbes Jahr überschritten war, kann nicht angenommen werden, dass das Fahrzeug tatsächlich verkehrsunsicher war (BGH 3.12.24, VI ZR 117/24, Abruf-Nr. 246194).

PRAXISTIPP | Für die gegebene Verkehrssicherheit dürfte bei der Fallgruppe der abgelaufenen HU-Plakette der Geschädigte darlegungs- und beweisbelastet sein. Ein einfaches Bestreiten des Versicherers ohne vorgetragene Anhaltspunkte für die fehlende Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend. Bei einem dreieinhalb Jahre alten Fahrzeug mit überschaubarer Laufleistung, aber um sechs Monate verträdelter HU dürfte es weniger Anhaltspunkte geben als bei einem notdürftig am Leben gehaltenen alten Objekt. Da liegt der Gedanke an ein absichtliches Überziehen nahe, um noch ein paar Monate herauszuquetschen.

► Gutachtenhonorar

Geringfügige Überhöhung von 120 EUR ist nicht laienerkennbar

| Unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine zu hohe Rechnung des Schadengutachters vorliegt, ist es jedenfalls nicht laienerkennbar, dass 734 EUR überhöht seien sollen, wenn der Versicherer selbst 614,01 EUR für richtig hält, entschied das AG Münster. |

Deshalb hat es, weil Zahlung des Restbetrags an den Schadengutachter Zug um Zug gegen Abtretung des Vorteilsausgleichsanspruchs beantragt wurde, das Sachverständigenrisiko problemlos angewendet: „Es dürfte dem Beklagten sicherlich zuzumuten sein – falls an der Einschätzung festgehalten wird, dass die vom Sachverständigenbüro abgerechneten Positionen teilweise gar nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe hätten abgerechnet werden dürfen – aus abgetretenem Recht insoweit auf Rückerstattung dieser Positionen gegen das Sachverständigenbüro vorzugehen.“ Genau das ist der Weg, den der BGH vorsieht, damit der Geschädigte nicht zwischen den Stühlen sitzt (AG Münster 6.5.25, 96 C 429/25, Abruf-Nr. 247996, eingesandt von RA Matthias Mayer, Sprockhövel).

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

Absolvieren Sie im Dezember kostenlos fünf FAO-Stunden mit VA

| Im Dezember stellt VA Verkehrsrecht aktuell wieder eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Testverfahrens zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Juli bis November. Diese stehen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie vom 1.12.25 bis zum 28.2.26. **online** einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Für Ihren bestandenen Test erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei Ihrer Rechtsanwaltskammer. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie bei uns als Abonnent registriert sein.

Wichtig | Den Test selbst können Sie **nur** im Internet durchführen. Um ihn zu bestehen, müssen Sie mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantworten. Sie können den Test zweimal wiederholen. Der Test wird automatisch ausgewertet. Weitere Details zur Lernerfolgskontrolle unter va.iww.de unter der Rubrik FAO-Fortbildung.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
247996



INFORMATION

Alle Infos
hier



IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
247365



BGH begrenzte die
fiktive Abrechnung
auf den Betrag der
vorgelegten Rechnung

Daraus folgerten
die Versicherer eine
Vorlagepflicht für die
Rechnung

Es bleiben
weiterhin Risiken!

FIKTIVE ABRECHNUNG

Wer repariert hat und fiktiv abrechnet, muss die Rechnung nicht offenlegen

I Bei fiktiver Schadensabrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen. So sagt es der Leitsatz einer aktuellen Entscheidung des VI. Senats des BGH (28.1.25, VI ZR 300/24, Abruf-Nr. 247365. I

1. Abgrenzung zur „Gier frisst Hirn“-Entscheidung des BGH

Das ist nicht Neues, dieselbe Formulierung findet sich in BGH 17.9.19, VI ZR 396/18, Rn. 9, Abruf-Nr. 212266. Doch im aktuellen Urteil erläutert der Senat die Abgrenzung zu seiner Entscheidung vom 3.12.13, VI ZR 24/13, Abruf-Nr. 140151. In der Entscheidung hatte der Geschädigte fiktiv die Kosten für die Reparatur in der Markenwerkstatt abgerechnet. Zusätzlich wollte er noch die Mehrwertsteuer erstattet bekommen, die er in einer deutlich preisgünstigeren Werkstatt für die vollständige und fachgerechte Reparatur aufgewendet hat. Dafür hat er die Rechnung für die günstigere Reparatur freiwillig vorgelegt. Und der BGH entschied, dass unter den Umständen des Falles auch bei der fiktiven Abrechnung der Schadenersatz auf den Bruttobetrag der vorgelegten Rechnung beschränkt ist.

Daraus schlossen Teile der Literatur und der Rechtsprechung und – naheliegend – auch viele Versicherer: Wer vorträgt, dass er reparieren ließ, könne nicht mehr auf Gutachtenbasis abrechnen. Er müsse die Kosten der durchgeführten Reparatur nachweisen. Der Hintergrund ist in aller Regel, dass der Geschädigte den Ausfallzeitraum nachweist und dafür Nutzungsausfallentschädigung beansprucht. Der Versicherer kontert, er müsse die Rechnung vorlegen. Tut er es nicht, müsse er davon ausgehen, dass die Rechnung mindestens um so viel geringer war, wie Nutzungsausfallentschädigung verlangt wird. Mit dem Anspruch auf Rückforderung werde gegen den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung aufgerechnet.

2. Der Leitsatz ist deutlich, Risiken verbergen sich im Volltext

Mit der aktuellen Entscheidung ist nun geklärt, dass der Geschädigte die Rechnung nicht vorlegen muss. Doch es lauern dennoch Risiken für den Geschädigten.

Er wollte auf Grundlage deutscher Kosten fiktiv abrechnen, hat aber bei einem Heimaturlaub in der Türkei die Reparatur durchführen lassen. Die Rechnung dafür hat er nicht vorgelegt. Er verlangte neben den Reparaturkosten laut Gutachten auch die Wertminderung und eine Nutzungsausfallentschädigung.

3. Das Risiko: Verweis des VR auf die günstigere Werkstatt

Aus einer weiteren Entscheidung des BGH zur fiktiven Abrechnung kennen wir das Phänomen der Verweisung auf die Reparaturwerkstatt. Es war ein werkstatteigenes Fahrzeug, die Geschädigte rechnete fiktiv ab und machte keine Angaben zur Auslastung der Werkstatt zu der maßgeblichen Zeit. Der Versicherer zog von den kalkulierten Reparaturkosten einen Betrag von 20 Prozent ab. Das kann er nach der Rechtsprechung des BGH nicht, wenn die Werkstatt bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur eine ausreichende Auslastung mit Fremdaufträgen hatte.

Bei der fiktiven Abrechnung muss man sich die Reparatur in der eigenen Werkstatt zeitnah zum Schaden denken. Und dann kommt es auf die Auslastung zum Zeitpunkt der gedachten Reparatur an. Dazu gab es keine Feststellungen. In der Situation kann der Versicherer den Geschädigten auf die gedachte Reparatur in dessen eigener Werkstatt verweisen. Mangels nachgewiesener Auslastung minus 20 Prozent (BGH 26.5.23, VI ZR 274/22, Abruf-Nr. 236279).

Auf die Auslastung der eigenen Werkstatt kommt es an

4. Der Verweisungsgedanke ist das Maß der Dinge

Der Verweisungsgedanke macht den Unterschied: Der Geschädigte, der die Mehrwertsteuer aus der unterhalb des Gutachtenbetrags liegenden Rechnung für die durchgeführte Reparatur verlangte und dazu die Rechnung vorlegte, hat sich quasi selbst auf die günstige Werkstatt verwiesen. Das liest sich in der aktuellen Entscheidung unter Rn. 18 so: „Im dortigen Fall war ein Verweis der Schädigerseite auf eine gleichwertige, aber günstigere Reparaturmöglichkeit in einer dem Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt nicht erforderlich, weil der Geschädigte hierzu selbst – auch zu den Kosten der in einer Fachwerkstatt an seinem Wohnort durchgeführten Reparatur – vorgetragen hatte. Damit hatte der Geschädigte selbst eingeräumt, dass die Voraussetzungen der Schadensminderungspflicht erfüllt sind.“

Geschädigter hat sich quasi selbst auf günstigere Werkstatt verwiesen

Demgegenüber ist ausgeschlossen, dass der Versicherer den in Deutschland lebenden Geschädigten auf eine Werkstatt in der Türkei verweisen kann.

5. Aus der Verweisungsmöglichkeit ergibt sich ein Risiko

Stellt man sich den Fall so vor, dass der Geschädigte eine Reparaturdauerbestätigung mit einem Reparaturablaufplan der von ihm in Anspruch genommenen Werkstatt vorlegt, aber nicht deren Rechnung, kann der Versicherer die Konditionen dieser Werkstatt ermitteln und – wenn es ihm günstig ist – den Geschädigten auf diese Werkstatt verweisen.

Jede Information kann zum Bumerang werden

Unklar bleibt mangels Angaben zum Alter und zum „Scheckheftstatus“ des Fahrzeugs, ob für die Verweisung die Verweisungssperren „nicht älter als drei Jahre“ und „zwar älter, aber scheckheftgepflegt“ greifen. Das sind nach der BGH-Rechtsprechung Zumutbarkeitsgrenzen. Es ließe sich durchaus hören, dass in diesem Zusammenhang nicht unzumutbar ist, was sich der Geschädigte selbst zumutet.

LESERFORUM

Widerruflichkeit eines Vertrags und Schadenrecht

I Zunehmend stürzen sich Versicherer auf die Widerruflichkeit von Abschlepp- oder Gutachtenverträgen. Und in der Tat: Oft riecht der Abschleppvertrag mit einem Verbraucher nach einem außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag (AGV). Zwar ordert die Polizei den Abschlepper an die Unfallstelle, doch der Auftrag wird vom Geschädigten bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit an der Unfallstelle erteilt. Für Gutachtenverträge sieht es oft ähnlich aus, siehe unten. Daraus ergibt sich eine Leserfrage: |

Keine Belehrung
= kein Schaden?

FRAGE: *Gegen eine Abschlepprechnung wird der Einwand erhoben, dass der Abschleppunternehmer nicht über das Widerrufsrecht belehrt habe. Deshalb müsse der Geschädigte die Rechnung nicht bezahlen. Folglich habe er keinen Schaden im Hinblick auf die Abschleppkosten. Ist da was dran?*

ANTWORT: Mindestvoraussetzung dafür, dass kein Anspruch bestünde, wäre, dass ein widerruflicher Vertrag vorläge und der bereits widerrufen wurde, und zwar vom Auftragnehmer, also dem Geschädigten.

Mangels Detailkenntnis über den Ablauf gehen wir hier davon aus, dass der Geschädigte als Verbraucher gehandelt hat. Denn anderenfalls ist das Thema schon zu Ende, weil nur für den Verbraucher ein Widerrufsrecht bestehen kann. Wir gehen weiter davon aus, dass ein AGV (§ 312b BGB) vorliegt. Wenn der Verbraucher dann nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage plus ein Jahr, § 356 Abs. 3 BGB.

Ohne Widerruf greift
die Rechtsfolge nicht

Aber aus der Widerruflichkeit allein ergibt sich gar nichts. Erst, wenn der Geschädigte den Vertrag widerrufen hat, wäre er von der Zahlungspflicht befreit. Wir verstehen Ihre Frage so, dass noch nicht widerrufen wurde. Also ist die vom Versicherer gewähnte Rechtsfolge noch gar nicht eingetreten.

Kann der Versicherer den Geschädigten zum Widerruf verpflichten?

Über die Frage hinaus können weitere Überlegungen angestellt werden, die auch für Gutachtenverträge gelten, wenn sie entweder im Fernabsatz (§ 312c BGB) oder als AGV zustande gekommen ist.

Voraussetzungen für Fernabsatz oder AGV

Voraussetzung ist abermals die Verbrauchereigenschaft des Geschädigten. Wenn ein Mitarbeiter der Werkstatt ein Auftragsformular des Gutachters vorhält, das er mit dem Geschädigten ausfüllt und anschließend mit einem Fernkommunikationsmittel an den Schadengutachter sendet, ist das ein für den Fernabsatz eingerichtetes Vertriebssystem. Da der Werkstattmitarbeiter dabei nur als Bote handelt (anders als im BGH-Fall der Autoverkäufer, der für die Leasinggesellschaft durch Gestaltung der Parameter bis zur Unterschriftsreife verhandeln durfte, BGH 25.9.24, VIII ZR 58/35, Abruf-Nr. 244426), dürfte dessen gleichzeitige Anwesenheit mit dem Verbraucher nicht dem Schadengutachter zuzurechnen sein.

Und wenn der Schadengutachter den Auftrag in den Werkstatträumen direkt vom gleichzeitig anwesenden Geschädigten entgegennimmt, ist ein AGV naheliegend. Eine Ausnahme davon bestünde, wenn der Schadengutachter in dem Autohaus eine Dependence betreibt.

Wenn also nun ein Fernabsatzvertrag oder ein AGV vorliegt, stellt sich auch bei korrekter Belehrung die Frage, ob der Versicherer – dann eben innerhalb der 14 Tage –, erst recht aber bei nicht erfolgter Belehrung innerhalb der verlängerten Frist, den Geschädigten zum Widerruf zwingen kann.

Bei Werkvertrag und korrekter Belehrung ist das bedeutungslos

Wurde der Verbraucher durch den Schadengutachter oder den Abschlepper korrekt belehrt, ist das eine akademische Frage ohne praktischen Wert. Denn eine korrekte an der Musterwiderrufsbelehrung des Gesetzgebers orientierte Belehrung enthält die Passage: „Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.“

Das alleine genügt nicht. Denn der Verbraucher muss das ja auch noch verlangen. Also muss durch eine Linie abgesetzt auf dem Formular noch stehen: „Ich stimme ausdrücklich zu und verlange, dass die Fa. X mit der Dienstleistung sofort beginnt, obwohl die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Mir ist bekannt, dass mein Widerrufsrecht erlischt, wenn die Dienstleistung vollständig erbracht ist.“ Da die Abschleppleistung oder auch die Erstellung des Schadengutachtens bereits abgeschlossen ist, wenn der Versicherer davon erfährt, ändert der Widerruf nichts an der Zahlungspflicht des Verbrauchers.

Ohne Belehrung gilt die Privilegierung nicht

Ohne eine Belehrung des Verbrauchers über dessen Widerrufsrecht gilt dieser „Zu spät“-Joker nicht. Doch die bereits mehrfach aufgestellte These des Versicherers, dass die Schadenminderungspflicht den Widerruf durch den Geschädigten gebiete, zieht nach Auffassung von VA nicht. Denn die Zielrichtung der Widerrufsrechte ist der Verbraucherschutz, nicht hingegen der Schutz eines Schädigers. Der Versicherer kann sich auch nicht – wie bereits beobachtet – auf die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag berufen und statt des Geschädigten den Widerruf erklären. Denn dazu gibt es keinen Anlass. Der kann ja ganz einfach nach seinem Willen gefragt werden. Dass der Versicherer manchen Geschädigten erfolgreich zum Widerruf überreden kann, ist anzunehmen. Umso wichtiger ist, dass die Beteiligten dringend ihre Belehrungsabläufe optimieren.

Der Widerruf schlägt nicht durch. Doch da ist noch der Regress

Wenn widerrufen wird, greift die Regel, dass Probleme im Grundverhältnis nicht auf das Schadenrecht durchschlagen (z. B. BGH 9.10.07, VI ZR 27/07, Rn. 6). Doch wenn der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung des Rückforderungsanspruchs erstattet, kann er das Geld im Regress zurückverlangen.

Kann VR den Geschädigten zum Widerruf zwingen?

Zustimmung zur Leistung noch vor Ablauf der Widerrufsfrist

Widerrufsrecht ist Verbraucherschutz, nicht Schädigerschutz

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Ersatzbeschaffung ohne ausgewiesene MwSt: Wann geht da noch was und wann nicht?

I Der Geschädigte erleidet einen unverschuldeten Totalschaden. Sein Fahrzeug gehört in die Schublade „wird typischerweise regelbesteuert angeboten“. Er schafft es ab und kauft ein Ersatzfahrzeug. Das allerdings erwirbt er ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer. Nun rechnet der Versicherer auf der Basis des im Schadengutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungswerts (WBW) ab. Dabei stellt er allerdings auf den Netto-WBW ab. I

Ist das richtig? Oder kann je nach Kaufpreis des Ersatzfahrzeugs verlangt werden, dass der WBW bis zu dessen Bruttobetrag erstattet wird? Die Antwort: Es kommt darauf an ...

Dass bei allen nachfolgenden Abrechnungsmodalitäten der Restwert angerechnet werden muss, ist klar. Es wird daher nicht jeweils wiederholt.

1. Fiktiv abgerechneter und konkret abgerechneter Totalschaden

Als Einstieg in alle für die Beantwortung der Frage notwendigen Überlegungen muss man zuerst verinnerlichen: So wie es die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten – nämlich ohne oder ohne nachgewiesene Reparatur – und die Abrechnung konkreter Reparaturkosten – nämlich auf der Grundlage der Rechnung für die durchgeführte Reparatur – gibt, so gibt es auch den auf fiktiver Basis und den auf konkreter Basis abgerechneten Totalschaden.

Ist eine Ersatzbeschaffung nicht erfolgt oder nicht nachgewiesen, ist die Grundlage für die Schadenabrechnung das Schadengutachten. Denn nun wird auf fiktiver Basis abgerechnet.

Hat der Geschädigte hingegen Ersatz beschafft, muss er sich entscheiden: Entweder er rechnet auf fiktiver Basis, also auf der Grundlage des Schadengutachtens ab. Oder er rechnet auf konkreter Basis der Rechnung oder des Zahlungsbelegs nebst Kaufvertrag für das gekaufte Ersatzfahrzeug ab. Dann verlangt er den Kaufpreis für das gekaufte Fahrzeug, der Höhe nach begrenzt durch den WBW aus dem Schadengutachten. Das Gutachten hat dann insoweit nur noch die Funktion der Grenzziehung nach oben.

Es ist aber nicht immer sinnvoll, auf Kaufbasis, also konkret, abzurechnen. Da hängt davon ab, ob der aufgewendete Betrag höher ist als der WBW netto, wie die Beispiele unten erweisen werden.

2. Der Geschädigte (bzw. sein Anwalt) muss sagen, was er will

Die Entscheidung zur fiktiven oder zur konkreten Abrechnung macht am Ende den Unterschied. Und diese Entscheidung muss artikuliert werden. Der Geschädigte – und zur Haftungsvermeidung seine anwaltliche Vertretung –

Grundlage der
Abrechnung ist das
Schadengutachten

Der Anwalt muss
klarstellen, wo es
langgehen soll

muss sich unmissverständlich äußern, ob eine fiktive Abrechnung vorgenommen wird oder eine konkrete.

Ein nahezu klassisches Beispiel für eine zulasten des Mandanten anwaltlich vor die Wand gefahrene Abrechnung bietet das Urteil BGH, 12.10.21, VI ZR 513/19, Abruf-Nr. 226582: Der Geschädigte hat einen Reparaturschaden erlitten, schafft das Fahrzeug dennoch ab und erwirbt ein Ersatzfahrzeug mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Sein Anwalt fordert die Reparaturkosten brutto, denn der Geschädigte habe doch für die Wiederherstellung des Zustands im Wege der Ersatzbeschaffung MwSt aufgewendet, und zwar mehr, als es der MwSt in der Reparaturkalkulation entspricht.

Hier hat der Anwalt einen Fehler gemacht

3. Die Ohrfeige und die mitgelieferte Lösung

Krasser Fehler, attestiert ihm der BGH in Rn. 21: Weil nicht repariert wurde, bleibt die Abrechnung der Reparaturkosten eine fiktive. Und bei der fiktiven Abrechnung gibt es keine MwSt, § 249 Abs. 2 S. 2 BGB.

Die verpasste Lösung liefert der BGH in der vorhergehenden Rn. 20 gleich mit: „Auch wenn er seinen Fahrzeugschaden zunächst fiktiv abgerechnet hat, kann er später – im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung – grundsätzlich zur konkreten Schadensabrechnung übergehen und Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten verlangen.“

BGH: Übergang von fiktiver zu konkreter Abrechnung ist möglich

Also hätte der Anwalt des Geschädigten ab Kauf des Ersatzfahrzeugs erklären müssen: Nun rechnen wir nicht mehr die fiktiven Reparaturkosten ab. Wir steigen um auf die Abrechnung des konkret aufgewendeten Kaufpreises, der Höhe nach begrenzt durch die im Gutachten ausgewiesenen Bruttoreparaturkosten. Er hat aber immer auf Abrechnung der Reparaturkosten beharrt. Und deshalb den Rechtsstreit verloren.

4. Die Grundlage hat der BGH im Jahr 2005 gelegt

Die Grundlage für die Differenzierung zwischen der Abrechnung eines Totalschadens auf fiktiver Basis und der auf konkreter Basis hat der BGH bereits vor langer Zeit gelegt, nämlich in BGH 1.3.05, VI ZR 91/04, Abruf-Nr. 051974. Nota bene: Bei der Lektüre des Leitsatzes dürfen die Worte „im Wege konkreter Schadensabrechnung“ nicht übersehen werden:

„Erwirbt der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des (Brutto-)Wiederbeschaffungswerts des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges – unter Abzug des Restwerts – ersetzt verlangen. Auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.“

Konkrete Abrechnung bei einem Ersatzfahrzeug

Darum kommt es
auf die MwSt nicht an

§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB
gilt nur bei fiktiver
Abrechnung

So müssen Sie
in den Einzelfällen
vorgehen

Es gibt nichts Gutes,
außer man tut es

Und warum kommt es auf die Frage, ob im aufgewendeten Kaufpreis MwSt enthalten ist, nicht an? Weil der Geschädigte erklärt hat, konkret auf Kaufpreisbasis abzurechnen. Sinngemäß: Ich verlange die Erstattung des Kaufpreises, den ich aufgewendet habe, allerdings begrenzt auf den Brutto-WBW aus dem Schadengutachten.

Siehe Seite 6 unten im Urteil: „Hiervon unterscheidet sich der vorliegende Fall, in dem der Kläger ein Ersatzfahrzeug beschafft hat und seinen Schaden konkret auf Basis dieser Ersatzbeschaffung abrechnet.“ Hätte er hingegen auf der Abrechnung auf der Grundlage des Schadengutachtens beharrt, hätte er die fiktive Abrechnung gewählt. Und dann hätte er nur den BWB netto bekommen.

5. Rückgriff des BGH auf die Gesetzesbegründung

Die Basis für diese Andersbehandlung erläutert der BGH wie folgt: „Lediglich bei der fiktiven Schadensabrechnung nach einer Beschädigung von Sachen soll sich nach der Absicht des Gesetzgebers deren Umfang mindern, indem die fiktive Umsatzsteuer als zu ersetzender Schadensposten entfällt.“

Also: Bei fiktiver Abrechnung, aber eben auch nur bei fiktiver Abrechnung, ist § 249 Abs. 2 S. 2 BGB anwendbar. Seiner Anwendung entgeht man, indem man in einer solchen Konstellation die konkrete Abrechnung wählt.

6. Anwendungsbeispiele

Das bedeutet in der praktischen Anwendung für Fälle, in denen die Ersatzbeschaffung ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer erfolgte:

- **Kaufpreis höher als Brutto-WBW:** konkrete Abrechnung des Kaufpreises, begrenzt auf die Höhe des Brutto-WBW.
- **Kaufpreis niedriger als Brutto-WBW, aber höher als Netto-WBW:** konkrete Abrechnung des Kaufpreises. Dann gibt es zwar nicht den Brutto-WBW, aber jedenfalls mehr als den Netto-WBW.
- **Kaufpreis niedriger als Netto-WBW:** fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis. Dann gibt es zwar nur den Netto-WBW, aber immer noch mehr als den aufgewendeten Kaufpreis.

7. Und nie vergessen: Nicht nur machen, sondern auch erklären

Niemals darf man die Lehre aus der Entscheidung BGH 12.10.21, VI ZR 513/19, Abrufl-Nr. 226582 vergessen: Man muss klar und deutlich sagen, ob der Total Schaden im Wege konkreter oder im Wege fiktiver Schadenabrechnung abgewickelt werden soll. Und man darf sich da auch umentscheiden, wenn man zunächst für die Liquidität vorläufig fiktiv abrechnet und nach der Ersatzbeschaffung auf konkret umsteigt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Inzahlungsgabe ohne Reparatur und Kauf eines Ersatzfahrzeugs mit MwSt: LG Ulm VA 24, 63 (mit Musterformulierung)

ARCHIV



Ausgabe
04 | 2024
Seite 63



NUTZUNGS-AUSFALL

Nutzungsausfall bei langer Ausfalldauer: Linear bis zum letzten Tag oder weniger ab dem 30. Tag?

Immer wieder wird von Versicherern bei langer zu entschädigender Ausfalldauer auf eine Entscheidung des OLG Dresden verwiesen. Danach sei der Betrag aus der Nutzungsausfallentschädigungstabelle nur bis zum 30. Ausfalltag zu erstatten. Ab dem 31. Tag sei nur noch der Betrag für Vorhaltekosten zu erstatten. In der Erkenntnis, dass das der BGH-Rechtsprechung zuwiderläuft, ist offenbar dem OLG Dresden selbst nicht wohl mit dem älteren, immer wieder von Versicherern bemühten Urteil. Das zeigt ein aktueller Vorgang, bei dem es elegant die Kurve bekommen hat. |

1. Die BGH-Rechtsprechung wird respektiert ...

Das LG Chemnitz hatte offenbar unter dem Eindruck der älteren OLG-Rechtsprechung ab dem 31. der 150 Ausfalltage die Vorhaltekosten zur Grundlage gemacht. Die Berufung des Geschädigten war erfolgreich.

Zwar hat das OLG Dresden seine ältere Rechtsprechung nicht generell aufgegeben (10.7.25, 10 U 477/25, Abruf-Nr. 249385, eingesandt von RA Sven Schönherr, Schwarzenberg/Erzgb.). Jedoch hat es sich überwiegend und ausdrücklich an der Entscheidung BGH 25.1.05, VI ZR 112/04, Abruf-Nr. 050823, orientiert:

Die Ermittlung der Schadenshöhe liege gemäß § 287 Abs. 1 ZPO im freien tatrichterlichen Ermessen. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden orientiere sich dabei an der Tabelle von Sanden/Danner/Küppersbusch, die keine verbindliche, aber eine mögliche Methode der Schadensermittlung bei einem Nutzungsausfallschaden sei. Die Tabelle sei auch bei einem Nutzungsausfall von langer Dauer anwendbar. Insbesondere sei die Höhe der Entschädigung nicht schematisch durch den Wert des Fahrzeugs begrenzt.

2. ... aber der alte Zopf zur Gesichtswahrung nicht ganz abgeschnitten

Nach diesen Ausführungen folgt die Gesichtswahrungspassage: Etwas anderes könne zwar bei einer besonders langen Dauer des Nutzungsausfalls gelten. Dann seien dem Nutzungsausfallschaden ab dem die ersten 30 Tage des Nutzungsausfalls folgenden Zeitraum die Vorhaltekosten zugrunde zu legen, die sich ebenfalls aus den Tabellen von Sanden/Danner/Küppersbusch ergeben (OLG Dresden 30.6.10, 7 U 313/10). Ein besonders langer Nutzungsausfall liege hier aber nicht vor. Dieser belaufe sich insgesamt (d. h. einschließlich der ersten Tage, in denen ein Ersatzfahrzeug angemietet war) auf rund 150 Tage. Das sei weniger als 1/4 des Zeitraums (642 Tage), bei dem wegen besonders langer Dauer des Nutzungsausfalls eine Reduzierung auf die Vorhaltekosten für notwendig gehalten wurde (OLG Dresden, a.a.O.). Dazu bestehe im vorliegenden Fall auch deshalb kein Anlass, weil der beanspruchte Entschädigungsbetrag (7.000 EUR) weit hinter dem Wert des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt (16.500 EUR) zurückbleibe.



ENTSCHEIDUNG
OLG Dresden



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
249385



Tatrichter kann
sich an Tabellen
orientieren

OLG Dresden: 150
Tage ist nicht lang

SUBJEKTBEZOGENER SCHADENBEGRIFF

Das muss der Geschädigte bei der Plausibilitätskontrolle des Gutachtens beachten

| Der Geschädigte ist nach der Rechtsprechung des BGH zu einer „gewissen Plausibilitätskontrolle“ der Reparaturrechnung verpflichtet. Der BGH erstreckt diese Pflicht auch auf die Plausibilitätskontrolle des Gutachtens (BGH 23.4.24, VI ZR 348/21, Abruf-Nr. 241967, Leitsatz b sowie Rn. 27). Diese Pflicht korrespondiert mit der Linie des BGH, was laienerkennbar nicht in Ordnung sei, sei nicht vom subjektbezogenen Schadenbegriff geschützt. |

BGH: Geschädigter muss sich mit Ungereimtheiten beschäftigen

Offenbar ist das von dem Gedanken getragen, dass sich der Geschädigte mit offenkundigen Ungereimtheiten selbst auseinandersetzen müsse. Die Abwälzung solcher Defizite auf den Versicherer und dessen steinigen Weg des Regresses gegen die Werkstatt oder den Schadengutachter sei dann nicht nötig. Dass die Pflicht zur Plausibilitätsüberprüfung mindestens auch die anwaltliche Vertretung des Geschädigten trifft („Wir kümmern uns um alles ...“), liegt nach Auffassung von VA auf der Hand.

1. Die Unterfütterung mit drei realen Angeboten

Zum Beitrag hinsichtlich des Wiederbeschaffungswertes (WBW) im Lichte des subjektbezogenen Schadenbegriffs in VA 25, 80 wird aus Anlass einer Leserfrage nunmehr ergänzt:

Gutachten: Restwert muss mit drei Angeboten untermauert sein

Der BGH hat vor vielen Jahren entschieden, dass sich der Geschädigte nur auf den im Gutachten ausgewiesenen Restwert des verunfallten Fahrzeugs verlassen darf, wenn der Schadengutachter drei Angebote vom maßgeblichen regionalen Markt im Gutachten benannt hat. Denn für den Geschädigten muss erkennbar sein, dass sich der Schadengutachter um eine korrekte Wertermittlung bemüht hat. Das begründet der BGH so: „Die Bemerkungen ‚Restwert: Angebot liegt vor Euro 1.000‘ und ‚Der ausgewiesene Restwert basiert auf Angeboten von Interessenten‘ lassen weder erkennen, wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat, noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung. Nur dann ist ersichtlich, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat.“ (BGH 13.10.09, VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

2. Das ist beim Wiederbeschaffungswert (WBW) nicht anders

Auch der WBW muss ermittelt werden

Auch der WBW muss beim nicht professionell mit dem Fahrzeughandel befassten Geschädigten am örtlichen Markt ermittelt werden. Das ergibt sich aus dem Motiv des BGH für die Ermittlung des Restwerts für diese Gruppe von Geschädigten am örtlichen Markt: „Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen ...“.

■ Beispiel

Anhand eines realen Beispiels aus einem Schadengutachten ist erkennbar, welche WBW-Ermittlung bei der Plausibilitätskontrolle des Schadengutachtens durch den Geschädigten und dessen anwaltlicher Vertretung zweifelsfrei durchfallen muss und deshalb den subjektbezogenen Schadenbegriff nicht trägt: „DAT 10.350 EUR; Cartv Korridor von 10.800 EUR bis 11.700 EUR, vom Sachverständigen ermittelt: 11.200 EUR.“

Die DAT schaut sich den überregionalen Gesamtmarkt für solche Fahrzeuge an. Die WBW-Tools der Restwertbörsen werten ebenfalls ohne regionale Begrenzung die Gebrauchtwagenbörsen aus. Sinn dieser Ermittlung mit Angabe des Korridors ist, den Restwertbiestern einen groben Anhaltspunkt zu geben, was das Fahrzeug in etwa vor dem Unfall wert war. Für eine solche Daumenpeilung taugt das.

DAT betrifft nur den überregionalen Markt

3. Das ist kein Ausreißer, das findet man durchaus nicht selten

Weil es so schön einfach ist, findet man derartige schlichtweg unbrauchbare Begründungen für den WBW gar nicht so selten in Schadengutachten. Nun sollte man aber das obige BGH-Zitat einmal ganz leicht abgewandelt auf diese Konstellation im Beispielsfall anwenden:

„Die Ausführungen lassen weder erkennen, wie viele Angebote der Sachverständige eingeholt hat, noch von wem diese stammen. Letzteres ist auch für den Geschädigten von Bedeutung, weil nur dann ersichtlich ist, ob der Sachverständige die Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt ermittelt hat.“

Welche Händler im regionalen Umfeld bieten vergleichbare Fahrzeuge zu welchem Betrag an? Das ist die Frage, die der Schadengutachter stellen und mit Belegen beantworten muss. Das hat er nicht getan. Niemand weiß, welche Fahrzeuge DAT und Cartv einbezogen haben. Niemand weiß, wo die scheinbaren Vergleichsfahrzeuge stehen, weder regional noch in Bezug auf das Segment des Fahrzeughandels (Kiesplatz oder Markenhändler). Niemand kennt deren Pflegezustand (Scheckheft oder nicht).

Diese Antworten muss das Gutachten geben

Und warum sind es in der Spannweite von „DAT 10.350 EUR“ bis „Cartv von 10.800 bis 11.700 EUR“ nun gerade die 11.200 EUR geworden? Geschätzt? Gewürfelt? Geraten? Am ehesten wohl: In die Glaskugel geschaut.

4. Ist das ein laienerkennbares Problem?

Mancher meint, solche Überlegungen überforderten den Geschädigten. Das hat der BGH jedoch offensichtlich nicht so gesehen. Denn dass der Restwert, auf den sich der Geschädigte verlassen hatte, „zu dünn“ begründet war, hat er dem Geschädigten auf die Füße fallen lassen. Und wenn der Laie im Hinblick auf den WBW den Gutachter aus obigem Beispiel fragt, wo er in der Region ein solches Fahrzeug kaufen könne, wird der antworten müssen: „Das weiß ich nicht.“

Der Laie muss mitdenken

PROZESSRECHT

Weitere Urteile und Dokumente zum Dauerbrenner „Falsche HUK verklagt“

| Zu der Entscheidung des AG Geislingen (VA 25, 166: Falschen Versicherer verklagt – Rubrumsberichtigung) haben wir von mehreren Lesern Entscheidungen zum Thema „falsche HUK verklagt“ erhalten. |

1. LG Köln: Verwechselbare Tochterbezeichnungen gehen zulasten des VR

Auch das LG Köln behandelt die fehlerhafte Benennung des beklagten Versicherers mit einer Rubrumsberichtigung. Das Amtsgericht hatte zuvor eine Korrektur des Rubrums abgelehnt, da es sich bei der Beklagten und der HUK-Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. um zwei verschiedene juristische Personen handele. Dazu in der Berufung das LG Köln: Grundsätzlich gilt, dass die in der Klageschrift enthaltene Parteibezeichnung auslegungsfähig ist. Wenn Versicherungsunternehmen in einem Mutterkonzern diverse Tochtergesellschaften betreiben, die alle ähnliche Bezeichnungen haben, so gehen Verwechslungen, die aufgrund dieser Verflechtung entstehen, zulasten des Versicherers.

Das gilt jedenfalls, wenn aufseiten des Versicherers keinerlei Zweifel daran besteht, wer tatsächlich in Anspruch genommen werden soll. Die erst im Prozess erfolgte korrekte Bezeichnung der zunächst unrichtig bezeichneten verklagten Partei ist keine subjektive Klageänderung, sondern eine ohne Weiteres zulässige Berichtigung der Parteibezeichnung. Trotz der unzutreffenden Bezeichnung in der Klageschrift war auf Beklagtenseite allein schon aufgrund der im Rubrum angegebenen (zutreffenden) Schadensnummer, aber auch im Hinblick auf das beigefügte Abrechnungsschreiben klar, welche Tochtergesellschaft gemeint ist (LG Köln 22.5.25, 29 S 1/25, Abruf-Nr. 248895, eingesandt von RA Jörg Werthenbruch, Köln).

2. LG Bielefeld: Förmlicher Beschluss ist nicht erforderlich

Das LG Bielefeld teilt den Parteien mit einem auch die Terminierung betreffenden Schreiben mit: „... in dem Rechtsstreit XXX gegen HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG werden die Parteien darauf hingewiesen, dass das Gericht bei gegenwärtiger vorläufiger Bewertung die Klage als gegen die HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. erhoben ansieht. Eines förmlichen Beschlusses hierzu bedarf es im gegenwärtigen Verfahrensstadium dabei nicht.“ (LG Bielefeld 23.5.25, 8 O 74/25, Abruf-Nr. 248897, eingesandt von RA Michael Kuhn, Porta Westfalica).

3. VA Muster-Archiv

VA hat einen Textbaustein „Falsche Parteibezeichnung und Rubrumsberichtigung“ erstellt. Den finden Sie im Downloadbereich auf der VA-Homepage (iww.de/va) unter Zivilrecht oder unter der Abruf-Nr. 50477199.

IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
248895



Keine
Klageänderung,
sondern zulässige
Berichtigung

IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
248897



HONORAR

Anwaltskostenerstattung, wenn sich die Anwältin beim Unfallschaden selbst vertritt

| Nach Auffassung des AG Aichach hat eine Anwältin, die sich beim Unfallschaden in der Schadenregulierung selbst vertritt, Anspruch auf Erstattung der dafür entstandenen Anwaltskosten. Das verstoße nicht gegen das schadenersatzrechtliche Bereicherungsverbot. Sie erhalte durch die Auszahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren keine über den Schadenersatz hinausgehende Bereicherung. Vielmehr handele es sich um eine Gegenleistung für ihr Tätigwerden, also tatsächlich entstandene Kosten, die jeder Geschädigte geltend machen könnte. |

1. Anwalt muss nicht unentgeltlich Ressourcen einsetzen

Vielmehr wäre der Schädiger im vorliegenden Fall bei Nichtzahlung sogar dadurch besser gestellt, dass er einem Geschädigten weniger Schadenersatz zahlen müsste, nur weil dieser zufällig Rechtsanwalt sei. Es sei kein Rechtsgrund ersichtlich, dass ein Rechtsanwalt im finanziellen Interesse des Schädigers gezwungen sein solle, seine berufliche Arbeitskraft, Erfahrung, Fachkenntnis sowie seinen Kanzleibetrieb unentgeltlich einzusetzen.

2. Betriebswirtschaftlicher Hinweis an den Versicherer

Als kleinen Seitenhieb zum Thema Bereicherung bringt das Gericht noch an: „Interessant ist zudem die Ansicht, dass die Rechtsanwaltsgebühren bis auf den Aufwand lediglich Gewinn darstellen sollen, also bei Rechtsanwälten offensichtlich keinerlei Kosten für Mitarbeiter, Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte, Fortbildungen etc. anfallen sollen.“ (AG Aichach 28.7.25, 101 C 126/25, Abruf-Nr. 249388, eingesandt von RAin Christina Götz, Friedberg).

3. Trotz solcher nützlicher Urteile ist das keine sichere Bank

Das Urteil ist nützlich, aber zu sicher darf man sich dennoch nicht fühlen. Die Erforderlichkeit der Anwaltsgebühren im Rahmen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB wird mit der Herstellung der „Waffengleichheit“ und mit der „Augenhöhe“ zwischen Geschädigtem und Versicherer begründet. Der Geschädigte ist schadenrechtlicher Laie und der Versicherer ist ihm in Rechtsfragen überlegen. In der jüngsten Entscheidung des VI. Senates schimmert an einer Stelle der Kontrast zwischen dem „Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer“ durch (BGH 29.10.21, VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615, dort Rn. 25).

Ist es unter diesem Gesichtspunkt im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlich, dass ein im Verkehrsrecht tätiger (!) Rechtsanwalt einen Rechtsanwalt einschaltet, um Waffengleichheit herzustellen? Erst recht sich selbst („Weil ich von den Dingen nichts verstehe, schalte ich einen Anwalt ein, der was davon versteht, nämlich mich ...“)? Ein so begründetes ablehnendes Urteil wäre nicht abwegig.

Schädiger darf nicht bessergestellt werden



IHR PLUS IM NETZ

iwww.de/va
Abruf-Nr.
249388



BGH argumentiert mit Waffengleichheit und Augenhöhe

Das Argument kann zum Bumerang werden

MIETWAGENKOSTEN

Wenn das beschädigte Fahrzeug groß und das angemietete klein ist: Worauf abzustellen ist

| Das LG Stuttgart sorgt in der Mietwagenfrage derzeit für Unruhe. Bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten sei der Ausgangspunkt nicht das beschädigte Fahrzeug, sondern das angemietete. Andere Obergerichte sind der Auffassung, das beschädigte Fahrzeug sei der Ausgangspunkt. Im Stuttgarter Fall gehörte das verunfallte Fahrzeug in die Gruppe 9. Angemietet wurde ein Fahrzeug der Gruppe 7. Der vom Vermieter berechnete Betrag war nach Auffassung des LG für die Gruppe 7 zu hoch, für die Gruppe 9 hätte er gepasst. Kläger war der Geschädigte selbst. |

Laie ist mit Mietwageneingruppierung überfordert

1. Das könnte ein Fall des „Mietwagenrisikos“ sein

Betrachtet man die Einstufung der Fahrzeuge in die Mietwagengruppen isoliert, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass der Laie damit überfordert ist. Er muss sich auf die Fachleute verlassen. Denn das ist nicht banal. Anknüpfungspunkt für die Gruppeneinstufung ist der Listenneupreis des Fahrzeugs. Je nach Motorisierung und Ausstattung überspannt daher z. B. der VW Golf mehrere Gruppen. Und der gut ausgestattete und motorisierte Polo kann deutlich teurer sein als der mager ausgestattete und motorisierte Golf.

Überlegen Sie einmal, ob Sie ohne Rückgriff auf die zwar in der Kanzlei, nicht aber zu Hause griffbereiten Listen die Frage beantworten könnten, in welche Mietwagengruppe Ihr Fahrzeug gehört!

IHR PLUS IM NETZ



iww.de/va
Abruf-Nr.
248432



Dieses Problem erkennt das LG Stuttgart (22.1.25, 5 S 79/24, Abruf-Nr. 248432). auch, denn es konstatiert: „Konsequent wäre daher bei Zugrundelegung der Handhabung der oben dargestellten obergerichtlichen Rechtsprechung, bei mangelnder Erkennbarkeit für den Geschädigten einer für den angebotenen Wagen überhöhten Berechnung, die Rechtsprechung des BGH zu den Grundsätzen des sog. Werkstatttrisikos vom 16.1.24, VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22, VI ZR 21/23, so zu übertragen, dass der Geschädigte die Grundsätze des „Werkstatttrisikos“ zu seinen Gunsten nur dann erhalten kann, wenn er die Zahlung an das Mietwagenunternehmen, Zug um Zug gegen Abtretung seiner Schadenersatzansprüche, verlangt.“.

Unterschiedliche Handhabung wäre nicht nachvollziehbar

Und weiter: „Es wäre wünschenswert, wenn im Rahmen der Abwicklung des Schadens nach einem Verkehrsunfall die gleichen Grundsätze anzuwenden wären hinsichtlich der Reparaturkosten, der Sachverständigenkosten sowie der Mietwagenkosten. Eine unterschiedliche rechtliche Handhabung ist kaum nachvollziehbar.“

2. Von der Generalklausel zur Anwendung

Da ist man geneigt, dem Gericht zuzurufen: „Dann mach das doch, jedenfalls in Bezug auf die Gruppeneinordnung!“ Denn das Gericht ist falsch abge-

bogen, wenn es meint: „Bislang hat der BGH indes die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos zwar auf die Sachverständigenkosten, vgl. BGH 12.3.24, VI ZR 280/22, nicht aber auf die Mietwagenkosten übertragen.“

Da hat es die generelle Linie des BGH nicht verstanden. Denn der hat die Anwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs in den verschiedenen Ausprägungsformen wie Werkstatttrisiko oder Sachverständigenrisiko wie folgt für eine Vielzahl von Schadenpositionen geöffnet: „Dies gilt für alle Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung, deren Entstehung dem Einfluss des Geschädigten entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“ (BGH 12.3.24, VI ZR 280/22, Rn. 13, Abruf-Nr. 240862).

BGH: subjektbezogener Schadensbegriff gilt für alle Ausprägungsformen

3. Auch ohne BGH ganz selbstverständlich: Das Hakenrisiko

Dass man nun nicht darauf warten muss, dass der BGH die Anwendung für diese oder jene Schadenposition ausdrücklich ausurteilt, beweisen die Gerichte Tag für Tag. Ganz zutreffend wenden sie die Grundsätze des Werkstatttrisikos unter dem Schlagwort „Hakenrisiko“ auf die Abschleppkosten an. Denn der Geschädigte hat an der Unfallstelle kaum einen Einfluss darauf, welcher Abschleppunternehmer von der Polizei auf den Weg geschickt wird. Ebenso wenig darauf, mit welchem Abschleppfahrzeug welcher Gewichtsklasse er anrückt. Das tun die Gerichte auch ohne ein BGH-Urteil. Denn die Subsumtion eines Sachverhalts in die Kategorie „in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre“ ist Sache des jeweiligen Gerichts.

In anderen Bereichen wenden die Gerichte auch das Werkstatttrisiko an

4. Dogmatischer Ansatz und befürchtete „Mietwagenabzocke“

Erinnert werden muss daran, dass der Geschädigte selbst der Kläger war. Es geht also um seinen Schadenersatzanspruch. Davon zu trennen ist der mietvertragliche Anspruch des Autovermieters gegen die Mieter.

Das LG Stuttgart zitiert die Oberlandesgerichte Celle, Dresden und Hamm, die auf die Gruppe des beschädigten Fahrzeugs abstellen, ohne Rücksicht auf die Frage, welches Fahrzeug tatsächlich angemietet wurde. Und diese Vorgehensweise halten die Stuttgarter im Kern für richtig: „Dogmatisch ist die Herangehensweise der o. g. obergerichtlichen Rechtsprechung durchaus nachvollziehbar, da vom Ausgangspunkt her im Rahmen von § 249 BGB mit dem Unfallersatzwagen das Fahrzeug des Geschädigten ersetzt und ausgeglichen werden soll. ... Geht man davon aus, dass grundsätzlich Anspruch auf eine Mobilität entsprechend des verunfallten Fahrzeugs auszugleichen ist, wäre bei den erforderlichen Mietwagenkosten zunächst, wie es die vorgenannte Rechtsprechung handhabt, auf die Kosten für ein dem Geschädigten vergleichbares Fahrzeug abzustellen.“

Dogmatisch kommt es auf das geschädigte Fahrzeug an

Das tut es dann aber nicht, denn es fürchtet: „Allerdings würde dies nach Ansicht der Kammer bedeuten, dass die Abrechnung überhöhter Mietwagenkosten für das eigentlich klassentiefere Ersatzfahrzeug, ggf. eine ‚Mietwagenkosten-Abzocke‘, unterstützt würde.“

Was steht dem
Geschädigten denn
jetzt zu

Vor der letztgenannten Bemerkung biegt das LG Stuttgart abermals falsch ab, wenn es meint: Dem Geschädigten stünde dann ja der Betrag für die Gruppe seines Fahrzeugs zu, und weil er kleiner angemietet hätte, dürfte davon kein Eigensparnisabzug vorgenommen werden. Richtig hingegen wäre: Ihm stünde der um 10 % verminderte Betrag für die große Gruppe zu, wenn man die Eigensparnis nach § 287 ZPO mit 10 % ansetzt (da werden viele Prozentzahlen vertreten). Liegen die Kosten für das angemietete Fahrzeug unter diesem Betrag, auch wenn sie für das angemietete Fahrzeug eigentlich zu hoch sind, zockt jedenfalls der Geschädigte – auf den kommt es an! – nicht ab.

Argumente gegen
das OLG Stuttgart

Es ist doch auch naheliegend, dass er das zwei Gruppen kleinere Fahrzeug subjektbezogen für eine Gruppe kleiner oder gar für klassengleich gehalten hat („s. o., Golf für Golf“). Insoweit muss er geschützt sein, jedenfalls wenn er die Zahlung der restlichen von ihm noch nicht bezahlten Mietwagenkosten an den Autovermieter Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter wegen überhöhter Abrechnung und fehlerhafter Einstufungsberatung verlangt.

Und wenn er mit Absicht bescheiden „sehr klein“ anmietet, wäre es schwer zu verstehen, dass er die für den angemieteten Kleinwagen vom Vermieter zu viel berechneten „hundert Euro“ nicht erstattet bekommt, obwohl er locker für mehrere hundert Euro mehr „groß“ hätte anmieten dürfen.

Befürchtungen
des OLG Stuttgart
greifen nicht

5. Risiko der Abzocke durch den Vermieter

Wenn das LG Stuttgart fürchtet, die Vermieter könnten der Verlockung erliegen, dem S-Klasse-Fahrer einen Smart zu vermieten und den als S-Klasse abzurechnen, ist diese Befürchtung im Schadenersatzverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger deplatziert. Denn in einem solchen (hier bewusst) überzogenen Fall stünde der Gedanke der Laienerkennbarkeit und damit der Nichtanwendung des subjektbezogenen Schadenbegriffs im Raum.

Es schützt die
Vorteilsausgleichs-
abtretung

Und darüber hinaus wäre bei nicht gegebener Laienerkennbarkeit bei nicht so krassen Fahrzeugwertdifferenzen der Schädiger durch die Vorteilsausgleichsabtretung geschützt. Das ist ja gerade deren Sinn. Zugegeben: Wegen der in aller Regel mietvertraglich vereinbarten Preise ist eine Rückforderung durch den Versicherer auf der Basis der Vorteilsausgleichsabtretung nicht einfach. Der Versicherer als Zessionar kann nur zurückverlangen, was der Mieter als Zedent auch zurückverlangen könnte. Da hat der Versicherer nur Erfolgsaussichten, wenn sich aus einem Beratungsverschulden heraus ein Schadenersatzanspruch des Zedenten ergäbe. Doch können dünne Erfolgsaussichten im Regress den Grundsatz des subjektbezogenen Schadenbegriffs nicht aushebeln.

6. Die Klärung durch den BGH bleibt vermutlich aus

Das LG Stuttgart hat die Revision zum BGH zugelassen. Die wurde nach Kenntnis von VA zwar fristwährend eingelegt, wird aber nicht durchgeführt.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VA“
Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen
Fax: 02596 922-99, E-Mail: va@iww.de
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter va.iww.de finden Sie

- Downloads (Arbeitshilfen, Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2000)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

Mobile: Lesen Sie VA in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VA“ auch auf facebook.com/va.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf iww.de/newsletter:

- VA-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VERKEHRSRECHT AKTUELL (ISSN 1615-3995)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: iww.de, Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur); RA Christian Stake (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 24,90 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Zitierweise | Beispiele: „Müller, VA 11, 20“ oder „VA 11, 20“

Bildquellen | Titel: Fabio Balzaretti - stock.adobe.com;
Umschlagseite 2: René Schwerdtel (Stake, Brochtop)

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit | Bernhard Münster, Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de

GOGREEN

Wir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VA Verkehrsrecht aktuell unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Kanzlei auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

IWW INSTITUT

In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, grafische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement erhält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.iww.de/anmelden
Sie haben noch kein IWW Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.iww.de/registrierung

Anmeldung

Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kanzlei.de

☐ Angemeldet bleiben

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ [Mein Konto > Meine Aktivitäten](#)
oder geben Sie den Link www.iww.de/vandensentor ein.

Mein Konto
Letzte Aktivitäten

**Kurzanleitung
herunterladen unter:
www.iww.de/s7219**